



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2010 / Nr. 009  
Tag der Veröffentlichung: 25. Februar 2010

**Lehrevaluationssatzung  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. Februar 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Gesetzlicher Auftrag	3
§ 2 Ziel der Lehrevaluation	3
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Zuständigkeiten	4
§ 5 Verfahren der Lehrevaluation	4
§ 6 Einleiten und Überprüfung der Maßnahmen; Dokumentation der Ergebnisse	5
§ 7 Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse; Datenschutz	5
§ 8 In-Kraft-Treten	6

## **§ 1**

### **Gesetzlicher Auftrag**

- (1) Die Arbeit der Universität Bayreuth in der Lehre ist gemäß Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) unter Anwendung eines geeigneten Systems zur Sicherung der Qualität systematisch und regelmäßig zu bewerten (Lehrevaluation).
- (2) Alle betroffenen Mitglieder der Universität Bayreuth haben die Pflicht, bei der Lehrevaluation aktiv mitzuwirken.

## **§ 2**

### **Ziel der Lehrevaluation**

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrevaluation ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems für den Bereich Studium und Lehre. <sup>2</sup>Sie dient zudem der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Standards und Kriterien zur Qualität von Lehre und Studium sowie der Vorbereitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.
- (2) Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden zur Verbesserung der Lehrqualität, zur Weiterentwicklung der Studiengänge und des Lehrangebots verwendet.

## **§ 3**

### **Geltungsbereich**

Die Lehrevaluationssatzung gilt für alle Fakultäten und an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen der Universität Bayreuth und regelt das Verfahren zur Lehrevaluation.

## **§ 4**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Lehrevaluation sind die Studiendekane unter Mitwirkung der jeweiligen Fakultätsräte verantwortlich, in den an Lehre und Studium beteiligten Zentralen Einrichtungen deren Leitung.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung fasst unter Mitarbeit der Abteilung für Akademische Angelegenheiten, Hochschulrecht und Bauangelegenheiten (ZUV / Abteilung I) die Lehrevaluationsergebnisse der Fakultäten, die im Lehrbericht enthalten sind, und die Lehrevaluationsergebnisse der Zentralen Einrichtungen in nicht personenbezogener Form zu einem übergreifenden Lehrevaluationsbericht der Universität Bayreuth zusammen. <sup>2</sup>Dieser wird im Rahmen des universitätsweiten Qualitätsmanagements für Studium und Lehre in den zuständigen Gremien der Universität Bayreuth (Präsidialkommission für Lehre und Studium, Präsidialkommission für Lehrerbildung, Senat) behandelt.

## **§ 5**

### **Verfahren der Lehrevaluation**

- (1) <sup>1</sup>Mindestens alle zwei Jahre wird für das Lehrangebot der Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen eigenverantwortlich eine interne Lehrevaluation durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fachschaften können an der Durchführung der Lehrevaluation nach Satz 1 beteiligt werden. <sup>3</sup>Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, die evaluiert werden sollen, richtet sich nach dem Gewicht bzw. der Bedeutung für das jeweilige Studienziel. <sup>4</sup>Die Erhebungen im Rahmen der Lehrevaluation sollten rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein, um die Studierenden jeweils fakultätsbezogen noch über die Ergebnisse informieren zu können (vgl. § 7 Abs. 3).
- (2) <sup>1</sup>Die Grundlage der Lehrevaluation ist eine Befragung der Studierenden. <sup>2</sup>Empfohlen wird ein Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, der Organisation, der Stoffvermittlung, des Einsatzes von Lernmethoden und -mitteln, der Lernbedingungen und des Lerngewinns untersucht. <sup>3</sup>Die Befragungsmethode (online oder papierbasiert mittels Fragebogen bzw. im Rahmen einer offen moderierten Diskussionsrunde, deren Ergebnis entsprechend protokolliert

wird) sowie das Verfahren der Auswertung steht der Fakultät frei. <sup>4</sup>Es wird angeraten, einen einheitlichen Fragenkatalog in der Fakultät je Veranstaltungstyp zu verwenden.

- (3) Der Studiendekan ist verantwortlich für die Analyse und Auswertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Lehrangebots und des betreffenden Studiengangs.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten für die Zentralen Einrichtungen entsprechend.

## **§ 6**

### **Einleiten und Überprüfung der Maßnahmen; Dokumentation der Ergebnisse**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiendekan oder Leiter der Zentralen Einrichtung wertet die jeweiligen Ergebnisse aus. <sup>2</sup>Erforderliche Maßnahmen werden im Einvernehmen mit den Lehrenden eingeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Rückkoppelung der eingeleiteten Maßnahmen und der Stand der Überprüfung sollen dem Studiendekan oder Leiter der Zentralen Einrichtung mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Der Studiendekan oder Leiter der Zentralen Einrichtung bewertet diese und fasst sie im jährlich zu erstellenden Lehrbericht oder Lehrevaluationsbericht des Kursangebots der Zentralen Einrichtung zusammen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1).

## **§ 7**

### **Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse; Datenschutz**

- (1) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zu erfolgen.
- (2) Den betroffenen Lehrenden wird Zugang mit Leserechten zu den Originaldaten und im Anschluss daran Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen gegeben.
- (3) Die Lehrenden sind angehalten, den Studierenden im laufenden Semester in der betreffenden Lehrveranstaltung die Ergebnisse und bei Bedarf eingeleiteten Maßnahmen vorzustellen und diese mit ihnen zu diskutieren.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte der Universität Bayreuth prüft die Einhaltung des Datenschutzes.
- (5) <sup>1</sup>Die Fakultäten werden gebeten dafür Sorge zu tragen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Manipulationen des Verfahrens (z.B. Mehrfachbewertungen)

auszuschließen. <sup>2</sup>Der Datenschutzbeauftragte der Universität Bayreuth steht den Fakultäten dabei beratend zur Verfügung.

## **§ 8** **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die erstmalig auf der Grundlage dieser Satzung erfolgende Durchführung des Verfahrens der Lehrevaluation für jedes an der Universität Bayreuth vertretene Fach muss spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung abgeschlossen sein.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 3. Februar 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Februar 2010, Az.: O 1102 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2010.

Bayreuth, 25. Februar 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann